



**Steuer & Wirtschaftsakademie**  
in Gelsenkirchen

Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

**Abschlussprüfung Wirtschafts-/Sozialkunde**

**Prüfungstermin Sommer 2017**

Nordrhein-Westfalen

Rechtsstand 2020

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

**[www.sg-institut.de](http://www.sg-institut.de)**

**Teil I: Vollmachten**

Vertretung nach HGB	Prokura	Handlungsvollmacht
Kriterien		
Gesetzliche Grundlage	§ 48 ff. HGB	§ 54 ff. BGB
Umfang	Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.	Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.
Arten (je zwei Bsp.)	Gesamtprokura (§ 48 II HGB) Filialprokura (§ 50 III HGB) Einzelprokura	Artvollmacht Einzelvollmacht Allgemeines Handlungsvollmacht
Handels- registereintr. und Wirkung	Deklaratorische Wirkung	Nicht ins Handelregister eintragungsfähig
Unterschrifts- satz des Bevollmächt.	ppa.	i.V. → in Vertretung i.A. → im Auftrag
Nicht in der Vollmacht enthaltene Rechtsgesch. (je zwei Bsp.)	Verkauf von Grundstücken Belastung von Grundstücken Prokura widerrufen Prokura erteilen Bilanzen unterschreiben	Kauf von Grundstücken Verkauf von Grundstücken Belastung von Grundstücken Aufnahme von Darlehen Prozessführung

**Teil II: Gesellschaftsrecht**

A) Offene Handelsgesellschaft

Aufgabe 1a

Nein, erforderlich ist die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister. Die Anmeldung muss elektronisch in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

Gesetzliche Grundlagen: § 106 I iVm § 12 I HGB

Aufgabe 1b

Mit Eintragung ins Handelsregister wird die OHG im Außenverhältnis wirksam. Es tritt konstitutive Wirkung (= rechtsbegründend) ein.

Aufgabe 2

Der Kaufvertrag ist in § 433 BGB geregelt. Die Formvorschrift, sprich notarielle Beurkundung, ergibt sich aus § 311b I S. 1 BGB.

Der Eigentümer des Grundstücks wird die OHG sein (§ 124 I HGB).

Aufgabe 3 / Innenverhältnis

Im Innenverhältnis darf Hans Mörtel nicht die Vertragsentscheidungen alleine treffen. Gem. § 116 II HGB ist bei einem außergewöhnlichen Rechtsgeschäft der Beschluß sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte sind unter anderem:

- Belastung des Grundvermögens
- Darlehensaufnahme

Aufgabe 3 / Außenverhältnis

Für die OHG können die Verträge seitens rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall wurde vertraglich keine Gesamtvertretung festgelegt, schlussfolgernd besteht Einzelvertretungsbefugnis für jeden Gesellschafter.

Gesetzliche Grundlage:       § 125 I HGB  
  § 126 I HGB

B) Partnerschaftsgesellschaft

Sachverhalt 1 / Aufgabe a

Gem. § 3 I PartGG in Schriftform

Sachverhalt 1 / Aufgabe b

Gesetzliche Namensbestandteile:

Gem. § 2 I PartGG muß der Name der Partnerschaft den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Die Namen anderer Personen als der Partner dürfen nicht in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden.

Namensvorschlag:

Toller und Partner / Steuerberater und Rechtsanwalt

Sachverhalt 2 / Aufgabe 1

1. Gewinnermittlungsmethode

Bezeichnung: Einnahmenüberschussrechnung  
Gesetzliche Grundlage: § 4 III EStG

2. Gewinnermittlungsmethode

Bezeichnung: Betriebsvermögensvergleich  
Gesetzliche Grundlage: § 4 I EStG

Sachverhalt 2 / Aufgabe 2

Gesellschafter	Kapitaleinlage	Kapital- verzinsung	Honorar- Anteile	Restgewinn- anteil	Gesamt- gewinn
Dr. Tobias Toller	800.000 €	20.000 €	330.000 € / 840.000	115.500 €	135.500 €
Horst Hecht	700.000 €	17.500 €	270.000 € / 840.000 €	94.500 €	112.000 €
Fritz Fuchs	500.000 €	12.500 €	500.000 € / 840.000 €	84.000 €	96.500 €
Summe	2.000.000 €	50.000 €	840.000 €	294.000 €	344.000 €

**Teil III: Finanzierung**

Sachverhalt 1

Die Bürgschaftserklärung muss in Schriftform gem. § 766 S. 1 BGB abgegeben werden.

Sachverhalt 2a

Da keine selbstschuldnerische Bürgschaft gem. § 773 I Nr. 1 BGB vorliegt, kann nach § 771 BGB die Einrede der Vorausklage geltend gemacht werden.

Sachverhalt 2b

Die Einrede der Vorausklage gem. § 773 I Nr. 1 BGB seitens Bürgen ist nicht möglich.

Sachverhalt 3

Großhandel = Kaufmann

Für Kaufleute gilt das Handelsgesetzbuch.

Nach § 350 HGB iVm § 766 S. 1 BGB gilt nicht die Schriftform.

Die Einrede der Vorausklage ist gem. § 349 HGB iVm § 773 I Nr. 1 BGB für Axel Groß als Kaufmann ausgeschlossen.

Sachverhalt 4

Berechnung der Effektivverzinsung:

Bearbeitungsgebühr		350,00 €
Disagio	$35.000 \text{ €} * 2\% =$	700,00 €
Zinsen	$35.000 \text{ €} (= \text{Nominalbetrag}) * 2\% (= \text{Nominalzins}) * 5 \text{ J} =$	3.500,00 €
Summe der Aufwendungen aus der Darlehensaufnahme		4.550,00 €
Effektivverzinsung	$4.550 \text{ €} / ((35.000 \text{ €} - 700 \text{ €}) * 5 \text{ J}) =$	2,65%

**Teil IV: Lohn und Gehalt**

Sachverhalt 1

a) Ermittlung des Nettogehalts

Bruttogehalt		6.800,00 €
Smartphone (§ 3 Nr. 45 EStG)		0,00 €
Verpflegungsmehraufwand		
Zahlung AG	120,00 €	
Steuerfrei gem. § 3 Nr. 16 EStG	14,00 €	
Steuerpflichtig	106,00 €	106,00 €
Bruttoarbeitslohn		6.906,00 €
Lohnsteuer	$17,71\% * (6.906 \text{ €} - 200 \text{ €}) =$	1.187,63 €
Solidaritätszuschlag	$5,5\% * 1.187,99 \text{ €} =$	65,32 €
Kirchensteuer	$9\% * 1.187,99 \text{ €} =$	106,89 €
RV-Beitrag AN	$9,35\% * 6.350 \text{ €} =$	593,73 €
AV-Beitrag AN	$1,5\% * 6.350 \text{ €} =$	95,25 €
Nettoverdienst		4.857,19 €

b) Berechnung des Auszahlungsbetrages

Nettoverdienst		4.857,19 €
Steuerfreier Verpflegungsmehraufwand		14,00 €
KV-Beitrag AG	$7,3\% * 4.350 \text{ €} =$	317,55 €
PV-Beitrag AG	$1,275\% * 4.350 \text{ €} =$	55,46 €
Auszahlungsbetrag		5.244,20 €

c) Zahlung an Krankenversicherung

Summe der KV-Beiträge	$15,6\% * 4.350 \text{ €} =$	678,60 €
Summe der PV-Beiträge	$2,8\% * 4.350 \text{ €} =$	121,80 €
Monatlicher Betrag		800,40 €

d) Gesamtsozialversicherungsbeiträge des AG

RV-Beiträge	$18,7\% * 6.350 \text{ €} =$	1.187,45 €
AV-Beiträge	$3\% * 6.350 \text{ €} =$	190,50 €
Umlage 1	$1,6\% * 6.350 \text{ €} =$	101,60 €
Umlage 2	$0,49\% * 6.350 \text{ €} =$	31,12 €
Insolvenzgeldumlage	$0,12\% * 6.350 \text{ €} =$	7,62 €
Gesamtsumme		1.518,29 €

Sachverhalt 2

a) Abschluss des Arbeitsvertrages formfrei

b) Es ergibt sich ein gesetzlicher Anspruch auf Erholungsurlaub

c) Gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt 24 Werktage.

Den vollen Anspruch erwirbt Max Blume nach sechs Monaten, ab 01.10.2017 (§ 4 BurlG).